

Tober, Silke

**Research Report**

## IMK Inflationsmonitor: Inflationsrate einkommensschwacher Haushalte sinkt trotz steigender Nahrungsmittelpreise leicht im Februar 2023

IMK Policy Brief, No. 147

**Provided in Cooperation with:**

Macroeconomic Policy Institute (IMK) at the Hans Boeckler Foundation

*Suggested Citation:* Tober, Silke (2023) : IMK Inflationsmonitor: Inflationsrate einkommensschwacher Haushalte sinkt trotz steigender Nahrungsmittelpreise leicht im Februar 2023, IMK Policy Brief, No. 147, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Düsseldorf, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-2023051911090625662580>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/274573>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

# POLICY BRIEF

Das IMK ist ein Institut  
der Hans-Böckler-Stiftung

IMK Policy Brief Nr. 147 · März 2023

## IMK INFLATIONSMONITOR

**Inflationsrate einkommensschwacher Haushalte sinkt trotz steigender  
Nahrungsmittelpreise leicht im Februar 2023**

Silke Tober



# IMK INFLATIONSMONITOR

## Inflationsrate einkommensschwacher Haushalte sinkt trotz steigender Nahrungsmittelpreise leicht im Februar 2023

Silke Tober<sup>1,2</sup>

### Zusammenfassung

Die Inflationsrate lag im Februar 2023 mit 8,7 % ebenso hoch wie im Monat zuvor. Dabei gab es allerdings einige Verschiebungen zwischen den Preissteigerungsraten der einzelnen Gütergruppen. Während die Nahrungsmittelpreise im Februar 2023 mehr zur Inflation beitrugen als im Januar 2023, nahm der Beitrag von Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) sogar etwas stärker ab, so dass die Kerninflation ohne Nahrungsmittel und Energie mit 5,7 % leicht höher ausfiel als im Vormonat (5,6 %). Eine entscheidende Rolle spielte dabei der stärkere Preisanstieg bei Bekleidung und Schuhen (4,3 % nach 2,8 % im Januar 2023).

Haushaltsenergie verzeichnete erneut die höchste Teuerungsrate (32,2 % nach 36,5 % im Januar 2023), gefolgt von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken (20,7 % nach 19,2 % im Januar 2023). Da der Anteil von Nahrungsmitteln und Haushaltsenergie an den Konsumausgaben stark einkommensabhängig ist, bleibt die Spanne zwischen den haushaltsspezifischen Teuerungsraten mit 2,5 Prozentpunkten hoch, wenn auch etwas niedriger als im Januar 2023 (2,6 Prozentpunkte). Die höchste Inflationsrate hatten erneut einkommensschwache Haushalte (9,9 %), die niedrigste einkommensstarke Alleinlebende mit 7,4 %. Besonders ausgeprägt ist weiterhin der Unterschied bei der kombinierten Belastung durch die Preise von Nahrungsmitteln und Haushaltsenergie. Er lag mit 4,3 Prozentpunkten ebenso hoch wie im Januar 2023, wobei diese Güterarten bei einkommensschwachen Alleinlebenden einen Inflationsbeitrag von 7,1 Prozentpunkten lieferten (Januar 2023: 7,2 Prozentpunkte), verglichen mit 2,8 Prozentpunkten im Falle von einkommensstarken Alleinlebenden (Januar 2023: 2,9 Prozentpunkte).

Die auf Grundlage des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) berechnete Inflationsrate, die insbesondere für die Geldpolitik eine bedeutende Rolle spielt, lag mit 9,3 % um 0,6 Prozentpunkte über der hierzulande üblichen Inflationsrate auf Basis des Verbraucherpreisindex. Dabei spielte das höhere Gewicht von Nahrungsmitteln und Haushaltsenergie im HVPI eine entscheidende Rolle, aber auch die jährliche Neuanpassung der Gewichte, mit denen die einzelnen Güter in den HVPI-Index eingehen.

---

<sup>1</sup> Dr. Silke Tober, Referatsleitung Geldpolitik, [Silke-Tober@boeckler.de](mailto:Silke-Tober@boeckler.de)

<sup>2</sup> Ich danke Dr. Thomas Theobald für hilfreiche Kommentare und Anregungen.

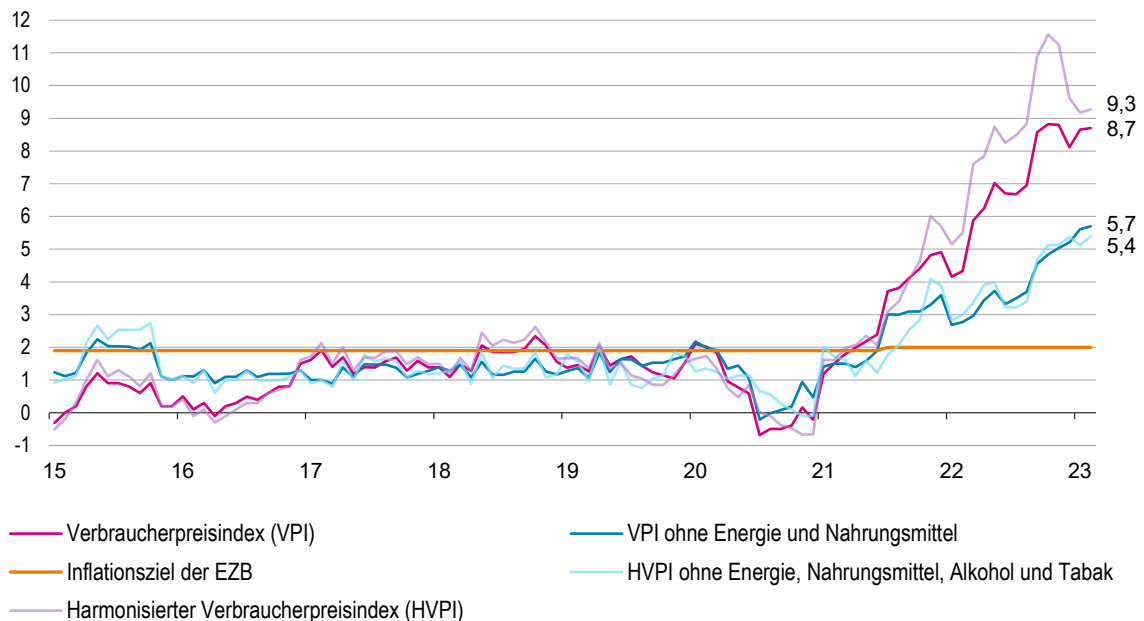
## Anstieg der Kernrate bei unveränderter Inflationsrate von 8,7 %

Die Inflationsrate lag im Februar 2023 mit 8,7 % ebenso hoch wie im Monat zuvor. Dabei trugen allerdings die Nahrungsmittelpreise mehr zur Inflation bei als im Januar 2023, während der Beitrag von Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) abnahm und die Kerninflation ohne Nahrungsmittel und Energie mit 5,7 % leicht höher ausfiel als im Vormonat (5,6 %). Eine entscheidende Rolle spielte dabei der stärkere Preisanstieg bei Bekleidung und Schuhen (4,3 % nach 2,8 % im Januar 2023), aber auch die Preise von Dienstleistungen nahmen verstärkt zu (4,7 % nach 4,5 % im Januar 2023), während der Preisanstieg bei gewerblichen Waren ohne Energie trotz des Ausreißers bei Bekleidung etwas geringer ausfiel (7,3 % nach 7,4 % im Januar 2023).

Die Inflationsrate gemessen an dem für die Geldpolitik wichtigen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) betrug im Februar 9,3 % (Abbildung 1). Das Auseinanderlaufen der beiden Raten im Verlauf von 2022 liegt in erster Linie an dem deutlich höheren Gewicht von Haushaltsenergie und Kraftstoffen im HVPI des Jahres 2022 (Infobox). Infolge der jährlichen Gewichtsanpassung beim HVPI und der Revision beider Indizes zu Jahresbeginn liegen die Gewichte nun näher beieinander, wobei allerdings die Gewichte der sich noch stark verteuernden Haushaltsenergie und Nahrungsmittel weiterhin höher ist. Der Grund für die mit 5,4 % niedrigere HVPI-Kernrate verglichen mit der VPI-Kernrate (5,7 %) liegt vor allem darin, dass erstere auch die Preissteigerungen von Alkohol und Tabakwaren herausrechnet.

### Abbildung 1: Inflation und Kerninflation in Deutschland (VPI und HVPI)

Veränderungen der Indizes gegenüber Vorjahresmonat in %, Januar 1999 – Februar 2023



Quellen: Eurostat, Statistisches Bundesamt.



### Infobox: Harmonisierter Verbraucherpreisindex mit jährlich angepassten Gewichten

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) ist neben dem nationalen Verbraucherpreisindex (VPI) eine zweite Grundlage für die Inflationsberechnung. Der HVPI wird in allen Ländern der EU nach der gleichen Methode berechnet und ermöglicht es daher, die Inflationsraten der einzelnen europäischen Länder zu vergleichen und eine Inflationsrate für den Euroraum und für die EU zu berechnen. Der harmonisierte Verbraucherpreisindex ist der zentrale Maßstab für das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank, wobei eine Rate von 2 % in der mittleren Frist als Preisstabilität definiert und angestrebt wird. Beide Indizes basieren auf tiefster Gliederungsebene auf denselben Preisdaten.

Zwischen dem VPI und dem HVPI gibt es zwei entscheidende Unterschiede:

- Selbstgenutztes Wohneigentum findet im HVPI anders als im VPI keine Berücksichtigung, mit der Folge, dass die übrigen Güterarten entsprechend höhere Gewichte haben. Im HVPI des Jahres 2023 haben Mietzahlungen ein Gewicht von 7,3 %, während im VPI tatsächliche und unterstellte Mieten zusammen ein Gewicht von 18 % haben.
- Die Gewichte der einzelnen Güter im HVPI werden jährlich angepasst. Das kann beispielsweise zur Folge haben, dass eine Güterart trotz eines positiven Preisanstiegs gegenüber dem Vorjahresmonat einen negativen Inflationsbeitrag leistet. Aktuell ist dies bei Pauschalreisen der Fall.

Die höhere HVPI-Rate (9,3 %) im Vergleich zur VPI-Rate (8,7 %) ist im Wesentlichen auf den um 0,8 Prozentpunkte höheren Inflationsbeitrag von Energie zurückzuführen. Auch der Beitrag von Nahrungsmitteln, Alkohol und Tabak ist im Fall des HVPI etwas größer (3,0 Prozentpunkte), während beispielsweise Mieten, Fahrzeuge und Pauschalreisen weniger stark zu Buche schlagen (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Beiträge ausgewählter Güterarten zur Inflation**  
Februar 2023, Prozentpunkte bzw. %

Güterart	Beitrag (PP)	
	HVPI <sup>1</sup>	VPI
Nahrungsmittel, Alkohol, Tabak	3,0	2,8
Energie	2,5	1,7
Gewerbliche Waren ohne Energie	1,9	2,0
Bekleidung und Schuhe	0,2	0,2
Fahrzeuge	0,3	0,4
Haushaltsgeräte und -gegenstände	0,6	0,6
Dienstleistungen	1,9	2,3
Nettokalmmiete	0,2	0,3
Gaststätten/Übernachtungen	0,5	0,5
Pauschalreisen	-0,1	0,1
Insgesamt	9,3	8,7

<sup>1</sup> Ribe-Beiträge nach Eurostat (2018)

Quellen: Destatis; Deutsche Bundesbank; Eurostat; Berechnungen des IMK.



rend beispielsweise Mieten, Fahrzeuge und Pauschalreisen weniger stark zu Buche schlagen (Tabelle 1).

Pauschalreisen sind zwar merklich teurer als im Februar 2022, senken aber die HVPI-Rate, weil ihr Gewicht im Jahr 2023 höher ist als im Vorjahr und folglich der Preisrückgang seit Dezember 2022 den Preisanstieg zuvor überwiegt.

Seit Jahresbeginn haben sich HVPI und VPI insbesondere deshalb angenähert, weil das Gewicht der Energie im HVPI im Jahr 2023 geringer ist als 2022, wenn auch weiterhin höher als im VPI (9,7 % statt 7,4 %). Während das Gewicht von Strom und Kraftstoffen weitgehend unverändert ist, hat sich das Gewicht von Erdgas – wie beim VPI – infolge der Revision zu Jahresbeginn mehr als halbiert. Dabei gehen allerdings die Preissteigerungen im vergangenen Jahr noch mit dem höheren 2022er Gewicht ein.

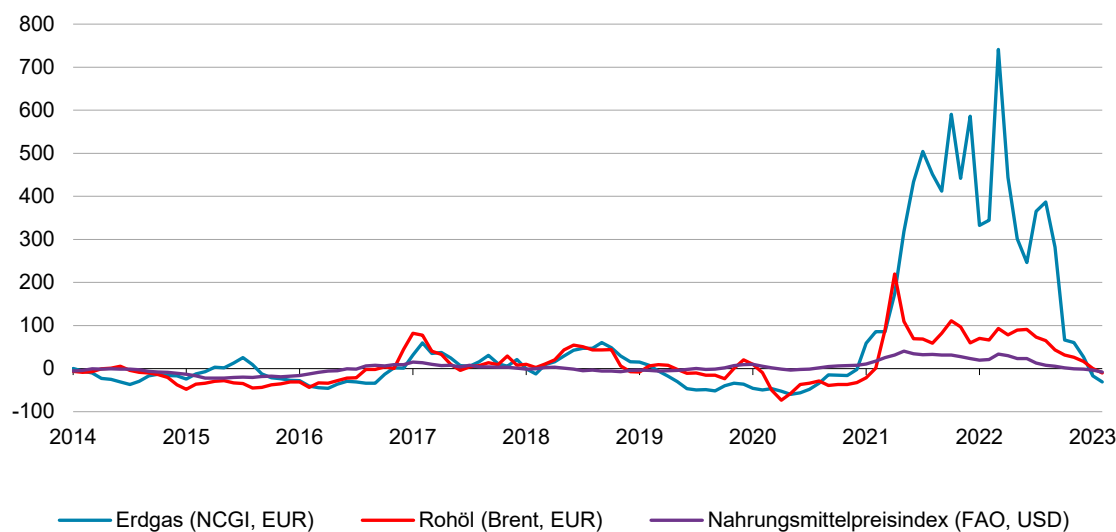
## Energiepreise sinken erneut im Monatsvergleich

Die Vorjahresänderungsrate der Energiepreise (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) im deutschen Verbraucherpreisindex lag im Februar 2023 bei 19,1 % (Januar 2023: 23,1 %). Gegenüber dem Vormonat bleiben die Preise für Energie unverändert, wobei die Preise für Haushaltsenergie um knapp 0,2 % nachgaben, während die Kraftstoffpreise um mehr als 0,1 % anzogen. Gegenüber Februar 2022 verteuerte sich Erdgas mit 52,5 % besonders stark, gefolgt von Heizöl mit 36,6 % und Strom mit 23,1 %.<sup>3</sup> Dabei stiegen die Preise für Erdgas und Strom trotz der Energiepreislagen auch gegenüber Januar 2023 (1,8 % bzw. 0,5 %), während sich Heizöl um 3,9 % verbilligte.

Die Kraftstoffpreise waren im Februar 2023 nur noch um 3,2 % teurer als im Februar 2022. Abbildung 2 veranschaulicht die deutliche Beruhigung auf den internationalen Energie- und Rohstoffmärkten. So lag der Euro-Preis von Rohöl der Sorte Brent im Februar 2023 um 10 % niedriger als ein Jahr zuvor, wenn auch noch um 34 % über dem Niveau von 2019. Die internationalen Nahrungsmittelpreise unterschritten das Niveau von Februar 2022 um 8 % und lagen damit um 36 % höher als im Jahr 2019. Die Erdgaspreise, die im Verlauf des vergangenen Jahres am stärksten gestiegen waren, waren im Februar 2023 um 31 % niedriger als im Februar 2022, übertrafen dabei allerdings das Niveau von 2019 noch um 261 %.

### Abbildung 2: Internationale Energie- und Agrarrohstoffpreise

Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat, in %, Januar 2014 – Februar 2023



Quellen: EZB; FAO, Macrobond; U.S. Energy Information Administration; Berechnungen des IMK.



<sup>3</sup> Einschließlich der Betriebskosten von Zentralheizungen. Betrachtet man nur die Haushalte mit eigenem Gasanschluss bzw. eigener Ölheizung betrug der Preisanstieg gegenüber dem Vorjahresmonat im Februar 2023 46,6 % bei Erdgas und 11,8 % bei Heizöl.

## Nahrungsmittelpreise dominieren auch im Februar 2023 die Inflationsunterschiede zwischen den Haushaltsgruppen

Im monatlichen IMK Inflationsmonitor wird seit Anfang 2022 anhand von haushaltsspezifischen Inflationsraten untersucht, wie sich die anhaltend hohen Preisschocks auf unterschiedliche Haushaltgruppen auswirken (Tober 2022a,b; Dullien/Tober 2022a-i, Dullien/Tober 2023, Endres/Tober 2022). Diese werden wie die Inflationsrate des Statistischen Bundesamtes als Veränderung der gewichteten Verbraucherpreise zum Vorjahresmonat berechnet. Während allerdings bei den haushaltsspezifischen Inflationsraten weiterhin die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe die Grundlage für die Ausgabenanteile bildet, berechnet das Statistische Bundesamt seit diesem Jahr den Verbraucherpreisindex auf Grundlage von Gewichten, die primär aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung abgeleitet werden (Statistisches Bundesamt 2023, Dullien und Tober 2023b).

Abbildung 3 zeigt die auf der Grundlage von 30 Ausgabenpositionen berechneten haushaltsspezifischen Inflationsraten und die Beiträge von 12 zusammengefassten Ausgabenpositionen zur jeweiligen Inflationsrate der neun repräsentativen Haushaltsgruppen sowie für die Verbraucherpreisinflation insgesamt.<sup>4</sup>

Die höchste Teuerungsrate von 9,9 % verzeichneten im Februar 2023 den zwölften Monat in Folge Familien mit geringem Nettoeinkommen (2.000-2.600 Euro) und – infolge der Revision des Verbraucherpreisindex – auch einkommensschwache Alleinlebende. Die niedrigste Teuerungsrate hatten wie bereits seit Anfang des 2022 Alleinlebende mit einem Nettoeinkommen von mehr als 5.000 Euro (7,4 %). Für Alleinerziehende mit einem Kind lag die Inflationsrate wie im Januar 2023 bei 9,2 %, während sie bei Familien mit höherem Einkommen 8,4 % betrug, nach 8,5 % im Januar 2023. Wie bereits durchgängig seit März 2022 waren damit einkommensschwache Haushalte am stärksten betroffen. Insgesamt ist die Spanne der Teuerungsraten mit 2,5 Prozentpunkten erheblich, wenn auch um 0,1 Prozentpunkte niedriger als im Januar 2023.

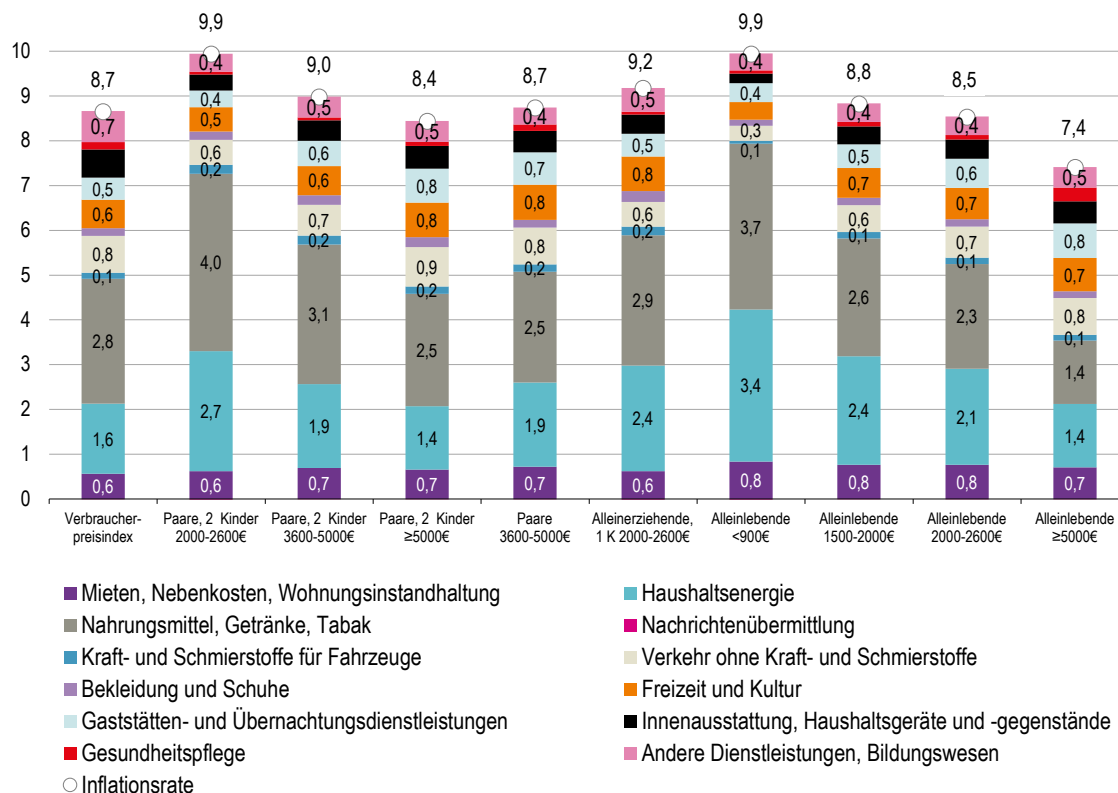
Betrachtet man nur die Teuerung der Ausgabenkategorien „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren“ und „Haushaltsenergie“, zeigen sich noch deutlichere Belastungsunterschiede zwischen den Haushaltsgruppen. Einkommensschwache Alleinlebende verzeichneten im Februar einen zusammengefassten Inflationsbeitrag von 7,1 Prozentpunkten, verglichen mit 2,8 Prozentpunkten im Falle von einkommensstarken Alleinlebenden; einkommensschwache Paare mit zwei Kindern einen Beitrag von 6,6 Prozentpunkten verglichen mit 5,0 Prozentpunkten im Fall der Familie im mittleren Einkommensbereich (Tabelle 2).<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Die 30 Ausgabenpositionen sind in Tabelle 2 des Anhangs wiedergegeben. Die 12 Untergruppen weichen von den 12 Abteilungen des Verbraucherpreisindex ab, um die besonders einflussreichen Gütergruppen gezielt auszuweisen. Entsprechend wurde die Haushaltsenergie aus der Abteilung 4 (Wohnen) herausgelöst und die Kraft- und Schmierstoffe aus der Abteilung 7 (Verkehr). Mit dem Ziel der Übersichtlichkeit wurden dann Abteilungen 1 und 2 in die Untergruppe Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren zusammengefasst und das Bildungswesen (Abteilung 10) mit einem Gewicht von durchschnittlich 0,9 % am Warenkorb und einer aktuell unauffälligen Preisentwicklung der Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) zugeschlagen.

<sup>5</sup> Der Warenkorb, der dem Verbraucherpreisindex zugrunde liegt, repräsentiert den Durchschnitt aller privaten Haushalte in Deutschland. Die Gewichte einzelner Güter am Warenkorb unterscheiden sich allerdings erheblich zwischen den Haushalten, beispielsweise zwischen einem Ein-Personen-Haushalt und einem Paarhaushalt mit Kindern sowie zwischen Menschen mit mittlerem oder hohem Einkommen und solchen mit geringem Einkommen. Zur Berechnung der Warenkorbanteile für ausgewählte Haushaltsgruppen wird die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 verwendet (Tober 2022a).

**Abbildung 3: Haushaltsspezifische Inflationsraten und Inflationsbeiträge im Februar 2023<sup>1</sup>**  
in % bzw. Prozentpunkten



<sup>1</sup> Mehrere Angaben der „Paare mit 2 Kindern (2.000-2.600 €)“ sind laut Statistischem Bundesamt wegen einer geringen Zahl von Haushalten, die Angaben gemacht haben, sehr unsicher.  
Eine Darstellung der Methodik findet sich in Tober (2022a).

Quellen: Statistisches Bundesamt; Berechnungen des IMK.



Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren trugen 4,0 Prozentpunkte zur haushaltsspezifischen Inflationsrate des einkommensschwachen Paarhaushalts mit Kindern bei, verglichen mit 2,5 Prozentpunkten bei einkommensstarken Familien und 1,4 Prozentpunkten bei einkommensstarken Alleinlebenden (Abbildung 3). Einkommensschwache Alleinlebende verzeichneten einen Inflationsbeitrag von 3,7 Prozentpunkten, da der Anteil von Nahrungsmitteln an ihrem Warenkorb deutlich höher ist als bei einkommensstarken Alleinlebenden. Gegenüber dem Vorjahresmonat stiegen die Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke im Februar 2023 um 20,7 %, während sich alkoholische Getränke und Tabakwaren wie im Vormonat um 8,1 % verteuerten.

Haushaltsenergie verteuerte sich gegenüber Februar 2023 um 36,5 % und schlug sich mit einem Beitrag von 1,6 Prozentpunkten im Anstieg der Verbraucherpreise nieder. Abbildung 3 und Tabelle 1 zeigen, dass Haushaltsenergie bei einkommensarmen Alleinlebenden im Februar 2023 einen um 2,0 Prozentpunkte höheren Inflationsbeitrag lieferte als bei einkommensreichen Alleinlebenden (Januar 2023: 2,2 Prozentpunkte). Eine überdurchschnittliche Belastung erfuhren auch Familien mit Kindern und niedrigem Einkommen (2,7 Prozentpunkte), während für reiche Paarhaushalte mit zwei Kindern der Inflationsbeitrag von Haushaltsenergie bei 1,4 Prozentpunkten lag.



**Tabelle 2: Ausgewählte haushaltsspezifische Inflationsbeiträge im Februar 2023**

<b>Inflationsbeiträge in Prozentpunkten</b>	<b>Paar, 2 Kinder 2.000–2.600 €</b>	<b>Paar, 2 Kinder 3.600–5.000 €</b>	<b>Alleinlebende &lt; 900 €</b>	<b>Alleinlebende ≥ 5.000 €</b>
Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	4,0	3,1	3,7	1,4
Miete, Nebenkosten, Instandhaltung	0,6	0,7	0,8	0,7
Haushaltsenergie	2,7	1,9	3,4	1,4
Kraft- und Schmierstoffe	0,2	0,2	0,1	0,1
Verkehr ohne Kraftstoffe	0,6	0,7	0,3	0,8
Freizeit und Kultur	0,5	0,6	0,4	0,7
Gastgewerbe	0,4	0,6	0,4	0,8
Übrige Konsumausgaben	1,0	1,2	0,8	1,4
<b>Inflationsrate in %</b>	<b>9,9</b>	<b>9,0</b>	<b>9,9</b>	<b>7,4</b>

Die Inflationsbeiträge summieren sich gegebenenfalls rundungsbedingt nicht zur Inflationsrate. Entsprechend kann es auch zu Diskrepanzen mit Zahlen im Text geben wie bei der Summe der Beiträge von Nahrungsmitteln und Haushaltsenergie bei einkommensschwachen Familien (6,6 Prozentpunkte).

Quellen: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des IMK.



Mit 3,3 % hatten Kraft- und Schmierstoffe im Februar 2023 die geringste Preissteigerungsrate seit Februar 2021. Entsprechend fiel auch der Inflationsbeitrag mit 0,1 Prozentpunkten geringer aus als seither. Für die hier betrachteten Ein-Personen-Haushalte war der Beitrag zur Teuerungsrate unabhängig vom Einkommen mit 0,1 Prozentpunkten am niedrigsten; die übrigen Haushalte wiesen einen Inflationsbeitrag von 0,2 Prozentpunkten auf.

Die Position Mieten, Nebenkosten und Wohnungsinstandhaltung schlug sich im Februar 2023 wie in den Monaten zuvor mit einem Inflationsbeitrag von 0,6 bis 0,8 Prozentpunkten nieder. Dabei fällt Wohnungsinstandhaltung bei einkommensstarken Alleinlebenden stärker ins Gewicht, so dass der aktuell weiterhin hohe Preisanstieg (12,5 %) das geringere Gewicht der Nettokaltmiete zuzüglich Nebenkosten kompensiert, die um 2,2 % teurer wurde.

Der Kauf von Fahrzeugen in der Untergruppe Verkehr fiel für Haushalte mit geringem Nettoeinkommen sowie Alleinerziehende mit einem Kind kaum ins Gewicht. Für einkommensstarke Alleinlebende lag der Inflationsbeitrag bei knapp 0,4 Prozentpunkten, während Paare mit Kindern und hohem Einkommen sowie Paare mittleren Einkommens erneut überdurchschnittlich belastet wurden (0,5 Prozentpunkte). Im Februar 2023 stiegen die Fahrzeugpreise um 7,3 % und damit erneut etwas schwächer. Während Neu- und Gebrauchtwagen gegenüber dem Vormonat erneut teurer wurden (0,3 % bzw. 0,2 %), waren Fahrräder um 0,3 % billiger als im Januar 2023.

Der Preisanstieg von Pauschalreisen, in der Untergruppe Freizeit, war mit 8,1 % wieder etwas stärker und schlug überwiegend mit 0,2 bis 0,3 Prozentpunkten nieder, nur bei den beiden einkommensschwachen Haushalten war der Effekt minimal.

## Nahrungsmittelpreise und Kernrate noch aufwärtsgerichtet

Die Inflationsrate im Februar 2023 war – wie bereits im Januar 2023 – trotz der Energiepreissenkungen und stark gefallener globaler Energiepreise mit 8,7 % noch sehr hoch. Zwar dürfte dies überwiegend auf die mehrfachen und drastischen Preisschocks seit Mitte 2021 zurückzuführen sein, da insbesondere die Energiepreise direkt und indirekt die Produktions- und Transportkosten nahezu aller Güter und Dienstleistungen verteuern. Der weitere Anstieg der Nahrungsmittelpreise und der Kerninflation trotz deutlich niedrigerer globaler Nahrungsmittel- und Energiepreise weckt aber Befürchtungen, dass sich die Inflation verfestigt, was eine stärkere geldpolitische Reaktion zur Folge hätte.

Allerdings ist es wegen der massiven Preisschocks im Bereich Energie und Nahrungsmittel im vergangenen Jahr aktuell noch schwieriger als üblich, saisonale und andere temporäre Effekte bei den Preisänderungen zu identifizieren. Noch ist zudem nicht klar, ob die Preisschocks des vergangenen Jahres bereits vollständig in der Kernrate enthalten sind, so dass hier in den kommenden Monaten Entspannung und teilweise sogar auch Preisrückgänge zu erwarten wären.

Auf jeden Fall dürfte die Inflationsrate im März 2023 allein aufgrund von Basiseffekten deutlich niedriger ausfallen. Wahrscheinlich ist zudem, dass die fortschreitende Auflösung noch vorhandener Lieferengpässe und verringerte Gewinnmargen die Wirkung der etwas stärkeren Lohnentwicklung kompensieren.

Die stark gestiegenen Preise für Nahrungsmittel und Haushaltsenergie stellen insbesondere für einkommensschwächere Haushalte eine Belastung dar, weil dort der Anteil dieser Güter des Grundbedarfs an den Konsumausgaben überdurchschnittlich hoch ist und in der Regel kaum finanzielle Rücklagen zur Verfügung stehen. Immerhin sind die Preise für Strom, Erdgas und Fernwärme seit Jahresbeginn gedeckelt und die Preise für Heizöl sinken bereits seit Oktober 2022. Nahrungsmittel werden allerdings immer noch teurer und es wird sich erst noch zeigen, ob die im Februar 2023 gegenüber dem Vormonat zu verzeichnenden Preissenkungen bei Vollmilch (-0,3 %), Butter (-14,2 %), Sonnenblumenöl und Ähnlichem (-0,8 %), Speiseeis (-1,9 %), Schweinefleisch (-1,2 %) und Kaffee (-2,4 %) Vorboten verbreiteter Preissenkungen sind.

## Anhang

Drei der betrachteten Haushaltsgruppen bestehen aus zwei Erwachsenen und zwei ledigen Kindern unter 18 Jahren, in einem Haushalt lebt eine alleinerziehende Person mittleren Einkommens mit einem Kind, vier sind Ein-Personen-Haushalte und ein Haushalt ist ein Paar-Haushalt ohne Kinder mit mittlerem Einkommen (Tabelle A1). Der Medianhaushalt unter den Paaren mit zwei Kindern fiel im Jahr 2018 in die Gruppe mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.600-5.000 Euro. Unter den Alleinlebenden hatte der Medianhaushalt ein Nettoeinkommen von 1.500-2.000 Euro (Statistisches Bundesamt 2020a).<sup>6</sup> Diese beiden mittleren Haushalte werden durch die Haushaltsgruppe 2 bzw. die Haushaltsgruppe 7 abgebildet. Haushaltsgruppe 9 (alleinlebend mit einem Nettohaushaltseinkommen von über 5.000 Euro) bildet den oberen Rand der Einkommensverteilung ab, während der untere Rand durch Haushaltsgruppe 6 (alleinlebend mit einem Nettohaushaltseinkommen von unter 900 Euro) und Haushaltsgruppe 1 (Paar, 2 Kinder, Nettohaushaltseinkommen von 2.000-2.600 Euro) abgedeckt ist.

**Tabelle A1: Ausgewählte Haushaltstypen mit unterschiedlichem Nettoeinkommen**

Nr.	Haushaltstyp	Nettoeinkommen 2018 (Euro)
1	Paare mit 2 Kindern unter 18 Jahren	2.000–2.600
2	Paare mit 2 Kindern unter 18 Jahren	3.600–5.000*
3	Paare mit 2 Kindern unter 18 Jahren	≥ 5.000
4	Paare	3.600–5.000*
5	Alleinerziehende mit 1 Kind	2.000–2.600*
6	Alleinlebende	500 < 900
7	Alleinlebende	1.500–2.000*
8	Alleinlebende	2.000–2.600
9	Alleinlebende	≥ 5.000

\* Einkommensklasse des Medianhaushalts des Haushaltstyps.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018.



<sup>6</sup> Berechnet auf Grundlage des Statistischen Bundesamtes (2020a, S. 115 und S. 138). Das jeweilige Durchschnittseinkommen liegt mit 5.604 Euro bzw. 2.142 Euro höher (Statistisches Bundesamt 2020b, S. 100 und S. 124).

**Tabelle A2: Haushaltsspezifische Ausgabengewichte: Datengrundlage und Systematisierung**

12 Gütergruppen	Klassifikation Verbraucherpreisindex	Ausgabenposition EVS
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches	CC13-01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
	CC13-02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Ähnliches
Bekleidung und Schuhe	CC13-03	Bekleidung und Schuhe
Wohnen ohne Haushaltsenergie	CC13-72 (4.1 + 4.4)	Wohnungsmieten und Ähnliches
	CC13-043	Wohnungsinstandhaltung
Haushaltsenergie	CC13-045	Haushaltsenergie
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	CC13-05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände
Gesundheitspflege	CC13-06	Gesundheit
Verkehr ohne Kraft- und Schmierstoffe	CC13-071	Kauf von Fahrzeugen
	CC13-0721	Ersatzteile und Zubehör für Fahrzeuge
	CC13-0723	Wartung und Reparatur von Fahrzeugen
	CC13-0724	Andere Dienstleistungen für Fahrzeuge
	CC13-073	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen
Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge	CC13-0722	Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge
Post- und Telekomdienstleistungen	CC13-08	Post- und Telekomdienstleistungen
Freizeit und Kultur	CC13-091	Audio-, Foto-, IT-Geräte und Zubehör
	CC13-092	Sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping
	CC13-093	Andere Güter für Freizeit und Garten, Haustiere
	CC13-094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen + Reparaturen
	CC13-095	Druckerzeugnisse, Schreib- und Zeichenwaren
	CC13-096	Pauschalreisen
Gaststätten- und Übernachtungsdienstleistungen	CC13-111	Gaststättendienstleistungen
	CC13-112	Übernachtungen
Andere Dienstleistungen, Bildungswesen	CC13-121	Körperpflege: Dienstleistungen, Geräte, Artikel
	CC13-123	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände
	CC13-124-127	Sonstige Dienstleistungen
	CC13-10	Bildung

Quellen: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018; Verbraucherpreisindex, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsum (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), Statistisches Bundesamt; Zusammenstellung des IMK.



## Literatur

- Dullien, S. / Tober, S. (2022a): [IMK Inflationsmonitor – Haushaltsspezifische Teuerungsraten: Dominiert bald die Haushaltsenergie?](#) IMK Policy Brief Nr. 117, Februar.
- Dullien, S. / Tober, S. (2022b): [IMK Inflationsmonitor – Haushaltsspezifische Teuerungsraten: Weitere Preisschocks bei Energie und Nahrungsmitteln.](#) IMK Policy Brief Nr. 118, März.
- Dullien, S. / Tober, S. (2022c): [IMK Inflationsmonitor – Hohe Unterschiede bei haushaltsspezifischen Inflationsraten: Energie- und Nahrungsmittelpreisschocks belasten Haushalte mit geringem Einkommen besonders stark.](#) IMK Policy Brief Nr. 121, April.
- Dullien, S. / Tober, S. (2022d): [IMK Inflationsmonitor – Preisschocks bei Energie und Nahrungsmitteln dominieren auch im April 2022.](#) IMK Policy Brief 123, Mai.
- Dullien, S. / Tober, S. (2022e): [IMK Inflationsmonitor – Belastungsschere geht im Mai 2022 weiter auf.](#) IMK Policy Brief Nr. 124, Juni.
- Dullien, S. / Tober, S. (2022f): [IMK Inflationsmonitor – Preisanstiege bei Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln dominieren Inflationsunterschiede im Juli 2022.](#) IMK Policy Brief Nr. 128, August.
- Dullien, S. / Tober, S. (2022g): [IMK Inflationsmonitor – Einkommensschwache Alleinlebende am stärksten von den massiven Preisanstiegen bei Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln betroffen.](#) IMK Policy Brief Nr. 133, September.
- Dullien, S. / Tober, S. (2022h): [IMK Inflationsmonitor – Erdgas- und Strompreise treiben massive Teuerung der Haushaltsenergie im September 2022.](#) IMK Policy Brief Nr. 137, November.
- Dullien, S. / Tober, S. (2022i): [IMK Inflationsmonitor – Höhepunkt der Inflation im November 2022 überwunden.](#) IMK Policy Brief Nr. 143, Dezember.
- Dullien, S. / Tober, S. (2023a): [IMK Inflationsmonitor – Deutliche Inflationsunterschiede zwischen Arm und Reich im Jahr 2022.](#) IMK Policy Brief Nr. 144, Januar.
- Dullien, S. / Tober, S. (2023b): [IMK Inflationsmonitor – Nahrungsmittelpreise dominieren infolge der Revision die Inflationsunterschiede im Januar 2023.](#) IMK Policy Brief Nr. 146, Februar.
- Eurostat (2018): [Harmonised Index of Consumer Prices \(HICP\). Methodological Manual.](#) Luxemburg, November.
- Statistisches Bundesamt (2023): [Hintergrundpapier zur Revision des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2023.](#) Wiesbaden, 22. Februar.
- Statistisches Bundesamt (2022): [Wirtschaftsrechnungen. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Konsumausgaben privater Haushalte 2018.](#) Fachserie 15, Heft 5, 29. Mai 2020 (Seiten 31-34 und 97-144 korrigiert am 28. Oktober 2021), Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2020b): [Wirtschaftsrechnungen. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte.](#) Fachserie 15, Heft 4, 23. April, Wiesbaden.
- Tober, S. (2022a): [IMK Inflationsmonitor – Haushaltsspezifische Teuerungsraten: Wie stark unterscheidet sich die Belastung durch Inflation?](#) IMK Policy Brief Nr. 114, Januar.
- Tober, S. (2022b): [IMK Inflationsmonitor – Einkommensschwache Haushalte auch im Juni 2022 besonders stark belastet.](#) IMK Policy Brief Nr. 127, Juli.

---

## Impressum

### Herausgeber

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18,  
40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail [imk-publikationen@boeckler.de](mailto:imk-publikationen@boeckler.de)

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:  
<https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm>

ISSN 2365-2098



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:  
*Namensnennung 4.0 International (CC BY).*

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

---